KjG Katholische junge Gemeinde
Diözese Mainz

Satzung der KjG Neuborn

Beschlossen am 25.02.2023 durch die Mitgliederversammlung

KjG Katholische junge Gemeinde Diözese Mainz

Inhaltsverzeichnis

Präambel ... 1

Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde ... 1

I. Allgemeine Bestimmungen ... 2

1. Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsregelung ... 2

2. Grundlagen der KjG Arbeit ... 2

3. Gemeinnützigkeit ... 2

4. Selbstverwaltungsrecht ... 2

5. Rechtswidrige Beschlüsse ... 2

6. Verbandsgerichtsbarkeit ... 2

7. Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt ... 3

II. Mitglieder ... 3

1. Arten der Mitgliedschaft, Mitgliedsbedingungen ... 3

2. Ort der Mitgliedschaft, Beziehung des Mitgliedes zu den anderen Ebenen ... 3

3. Begründung der Mitgliedschaft ... 3

4. Beendigung der Mitgliedschaft ... 4

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder ... 4

III. KjG Ortsgruppe ... 5

1. Die Ortsgruppe im Verband ... 5

1.1. Identität der Ortsgruppe ... 5

1.2. Diözesanverband und BDKJ ... 5

1.3. Aufgabenbestimmung, Selbstverwaltungshoheit ... 5

1.4. Mitgliedsbeiträge ... 5

1.5. Satzung ... 5

1.6. Auflösung der Ortsgruppe ... 5

2. Organe der Ortsgruppe ... 6

2.1. Die Mitgliederversammlung ... 6

2.1.1. Aufgaben der Mitgliederversammlung ... 6

2.1.2. Zusammensetzung der Mitgliederversammlung ... 6

2.1.3. Einberufung und Verfahren der Mitgliederversammlung ... 7

2.1.4. Beschlussfähigkeit ... 7

2.1.5. Protokoll ... 7

2.1.6. Weisungen, Aufträge, Übertragung von Aufgaben ... 8

2.1.7. Außerordentliche Mitgliederversammlung ... 8

2.2. Das Plenum ... 8

2.2.1. Aufgaben des Plenums ... 8

2.2.2. Zusammensetzung des Plenums 9
2.2.3. Einberufung und Verfahren des Plenums 9
2.2.4. Beschlussfähigkeit 9
2.2.5. Protokoll 9
2.3. Die Ortsleitung 9
2.3.1. Aufgaben der Ortsleitung 9
2.3.2. Zusammensetzung der Ortsleitung 10
2.3.3. Wahl und Abwahl der Ortsleitung 10
2.3.4. Ortsleitungssitzungen 11

Präambel

Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen. Mitglied der KjG kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht alleine stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Beschlossen von der Bundeskonferenz der KjG im Juni 1995 in Altenberg; mit Anpassungen der Bundeskonferenz der KjG 2017 in Altenberg.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsregelung

1. Diese Satzung gilt für die Ortsgruppe Neuborn des KjG-Diözesanverband Mainz.
2. Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 25.02.2023 der KjG Neuborn und ihrer Genehmigung durch die Diözesanleitung der Katholischen jungen Gemeinde im Diözesanverband Mainz am 25.02.2023 in Kraft.

2. Grundlagen der KjG Arbeit

1. Die Ortsgruppe verpflichtet sich auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde.
2. Die Grundlagen der Jugendpastoral der Diözese Mainz und den Beschluss “Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit” der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland sehen sie als eine Grundlage ihrer Arbeit an.

3. Gemeinnützigkeit

1. Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
2. Zweck der Ortsgruppe ist die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung kirchlicher Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Umsetzung der Grundlagen und Ziele der KjG. Dies kann Freizeitangebote, Bildungsangebote und religiöse Angebote beinhalten.
4. Der KjG-Diözesanverband Mainz und seine Untergliederungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diözesanverbandes und seiner Untergliederungen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

4. Selbstverwaltungsrecht

1. Die Ortsgruppen sind eigenständige Untergliederungen des KjG Diözesanverbandes. Der Diözesanverband ist eine eigenständige Untergliederung des Bundesverbandes der KjG. Sie sind rechtlich und organisatorisch selbständig. Sie regeln ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich.
2. In diese Rechte darf nur aufgrund von Satzungsregelungen eingegriffen werden.

5. Rechtswidrige Beschlüsse

1. Beschlüsse, die gegen die Grundlagen und Ziele verstoßen, sind nichtig.

6. Verbandsgerichtsbarkeit

1. Für die Entscheidung bei Konflikt- und Streitfällen ist bei Ortsgruppen das Plenum, wenn diese nicht eingerichtet ist, dann die Mitgliederversammlung, bei Kooperationen das Kooperationsteam, ist dieses nicht eingerichtet, die Kooperationsversammlung und beim Diözesanverband der Diözesanvorstand zuständig.
2. Für die Bestimmung des zuständigen Organs ist immer die höchste am Konflikt oder Streit beteiligte KjG-Ebene maßgebend.
3. Gegen Entscheidungen der Leitungsrunde bzw. der Mitgliederversammlung bei Konflikt- und Streitfällen kann Berufung bei der Diözesanleitung des KjG-Diözesanverbandes eingelegt werden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dieser lehnt die Annahme des Falles entweder ab oder entscheidet endgültig.

7. Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

1. Die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Mainz und die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Bistum Mainz werden in der jeweils im Amtsblatt des Bistum Mainz veröffentlichten Fassung anerkannt und angewandt.

II. Mitglieder

1. Arten der Mitgliedschaft, Mitgliedsbedingungen

1. Es gibt verschiedene Arten der Mitgliedschaft:
    a. Fördermitgliedschaft
        i. Die Fördermitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes.
        ii. Alle natürlichen und juristischen Personen, welche die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejahen, können Fördermitglieder der Ortsgruppe Neuborn der Katholischen jungen Gemeinde werden.
    b. Außerordentliche Mitgliedschaft
        i. Die außerordentliche Mitgliedschaft dient dem Kennenlernen des Engagements in der Ortsgruppe Neuborn der Katholischen jungen Gemeinde. Sie ist befristet auf 12 Monate.
        ii. Alle natürlichen Personen, welche die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejahen, können außerordentliche Mitglieder der Ortsgruppe Neuborn der Katholischen jungen Gemeinde werden.
    c. Ordentliche Mitgliedschaft
        i. Die ordentliche Mitgliedschaft dient der aktiven Mitgestaltung der Arbeit der Ortsgruppe Neuborn der Katholischen jungen Gemeinde.
        ii. Alle natürlichen Personen, welche die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejahen, können ordentliche Mitglieder der Ortsgruppe Neuborn der Katholischen jungen Gemeinde werden.
2. Mitglied ist, wer in der Mitgliederdatenbank als Mitglied eingetragen ist und den Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung im laufenden Abrechnungszeitraum beglichen hat.

2. Ort der Mitgliedschaft, Beziehung des Mitgliedes zu den anderen Ebenen

1. Ort der Mitgliedschaft in der KjG ist die Ortsgruppe.
2. Das Mitglied wird mit der Begründung der Mitgliedschaft in der Ortsgruppe auch Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde.
3. Jedes Mitglied nimmt seine Mitgliedsrechte im Diözesanverband selbst wahr.

3. Begründung der Mitgliedschaft

1. Die Begründung der Mitgliedschaft unterscheidet sich je nach Art der Mitgliedschaft:
    a. Fördermitgliedschaft:
    Die Beantragung der Fördermitgliedschaft erfolgt schriftlich und wird durch die abschließende Bestimmung der Ortsleitung bestätigt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem*der Bewerber*in binnen vier Wochen nach Zusendung der Ablehnung die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

b. Außerordentliche Mitgliedschaft:
Die Beantragung der außerordentlichen Mitgliedschaft erfolgt schriftlich und wird durch abschließende Bestimmung des Plenums bestätigt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem*der Bewerber*in binnen vier Wochen nach Zusendung der Ablehnung die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
c. Ordentliche Mitgliedschaft:
Die Beantragung der ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt schriftlich und wird durch abschließende Bestimmung des Plenums bestätigt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem*der Bewerber*in binnen vier Wochen nach Zusendung der Ablehnung die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
   a. mit dem Tod des Mitglieds;
   b. durch schriftliche Austrittserklärung an die Ortsleitung bis zum 30. November eines jeden Jahres mit Wirkung zum Jahresende;
   c. durch den Ausschluss des Mitglieds durch die Ortsleitung, sofern dieses gegen den Vereinszweck oder die Pflichten der Mitglieder nach II 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder verstoßen hat. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören;
   d. im Falle der befristeten Mitgliedschaft 12 Monate nach ihrer Begründung.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Grundsätzlich muss jedes Mitglied jährlich einen Mitgliedsbeitrag ableisten, wie in der Beitragsordnung festgelegt. Diese kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Alle Mitglieder dürfen Auskünfte über die Arbeit des Vereins beantragen.
3. Zusätzlich haben die verschiedenen Arten der Mitglieder folgende zusätzliche Rechte und Pflichten:
   a. Fördermitgliedschaft
      i. Fördermitglieder haben Teilnahmerecht, Antragsrecht, aber kein Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen;
      ii. Fördermitglieder übernehmen keine Vereinsaufgaben.
   b. Außerordentliche Mitgliedschaft
      i. Außerordentliche Mitglieder des Vereins haben Teilnahmerecht, Antragsrecht, aber kein Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen;
      ii. Außerordentliche Mitglieder des Vereins haben Teilnahmerecht, Antragsrecht und eingeschränktes Stimmrecht im Plenum. Siehe dazu III 2.2 Das Plenum.
   c. Ordentliche Mitgliedschaft
      i. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins haben Teilnahmerecht, Antragsrecht und Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen;
      ii. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins haben Teilnahmerecht, Antragsrecht und eingeschränktes Stimmrecht im Plenum gemäß III 2.2 Das Plenum;
      iii. Ordentliche Mitglieder haben Anwesenheitsrecht und Rederecht auf Ortsleitungsrunden;
      iv. Alle ordentlichen Mitglieder verpflichten sich, im Rahmen ihrer Kompetenz und Kapazität, aktiv Vereinsarbeit zu leisten;
      v. Zur Durchführung von Vereinsprojekten kann jedes ordentliche Mitglied ein Projektbudget zur Durchführung unter Angabe der geplanten Einnahmen und Ausgaben im Plenum beantragen.
         - Die Ausgaben gilt es zu Belegen und dem*der Kassenwart*in unaufgefordert innerhalb von zwei Monaten nach Rechnungsdatum vorzulegen;

- Bei Anschaffungen, die dieses Budget übersteigen, müssen Plenum und Ortsleitung dem Kauf vorab zustimmen;
- Wird das Budget ohne vorherige Genehmigung durch Plenum und Ortsleitung überschritten, so behält sich die Ortsleitung vor, die Differenz vom Mitglied einzufordern;
- Sind Ausgaben nicht zweckmäßig, so behält sich die Ortsleitung vor, den Rechnungsbetrag vom Mitglied einzufordern. Hiergegen steht dem Mitglied die Berufung an das Plenum zu.

III. KjG Ortsgruppe

1. Die Ortsgruppe im Verband

1.1. Identität der Ortsgruppe

1. Die Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) vor Ort bilden die Ortsgruppe.
2. Mehrere Ortsgruppen können sich zu einer neuen Ortsgruppe zusammenschließen. Dies geschieht durch Beschluss der Mitgliederversammlungen der beteiligten Ortsgruppen.
3. Die Ortsgruppe führt den Namen Katholische junge Gemeinde Neuborn.
4. Die Ortsgruppe hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins nach § 54 BGB und gilt weiter als freier Zusammenschluss von Gläubigen nach dem Kirchenrecht (vgl. Can. 215, 299, 321 ff. CiC).
5. Die Ortsgruppe versteht ihre Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche.
6. Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer. Der Verbandspatron ist der Hl. Thomas Morus.
7. Sie hat ihren Sitz in Wörrstadt.

1.2. Diözesanverband und BDKJ

1. Die Ortsgruppe ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde.
2. Die Ortsgruppe kann mit anderen KjG Ortsgruppen zusammenarbeiten und Kooperationen bilden.
3. Die Vertretung im Bundesverband erfolgt über den Diözesanverband.
4. Die Ortsgruppe arbeitet mit anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden vor Ort zusammen und kann mit diesen den BDKJ Bezirksverband/Dekanatsverband bilden.

1.3. Aufgabenbestimmung, Selbstverwaltungshoheit

Die Ortsgruppe bestimmt selbständig und eigenverantwortlich nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.

1.4. Mitgliedsbeiträge

1. Die Ortsgruppe erhebt von ihren Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe dieses Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
3. Die Ortsgruppe führt an den Diözesanverband einen Beitrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.

1.5. Satzung

1. Der Beschluss oder die Änderung der Ortssatzung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
2. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Diözesanleitung. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
3. Über die in dieser Satzung geregelten Vorgänge hinaus gelten die Geschäfts- und Wahlordnung der Diözesankonferenz.

1.6. Auflösung der Ortsgruppe

1. Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe beschließen. Eine Auflösung durch Dritte ist nicht zulässig oder möglich.
2. Zu einer Auflösungsversammlung der Ortsgruppe müssen vier Wochen zuvor alle Mitglieder schriftlich eingeladen werden. Die Einladung muss die Absicht der Auflösung und eine Begründung dazu

beinhalten. Außerdem sind die zuständigen Personen der nächsthöheren KjG-Ebene einzuladen. Ist die Ortsleitung nicht besetzt, muss eine Einladung durch die nächsthöhere KjG-Ebene erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, jedoch muss mindestens die Hälfte aller ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sein. Stimmenthaltungen werden nicht als gültig abgegebene Stimme mitgezählt.

3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der*die Vorsitzende und der*die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Das Protokoll der Auflösungsversammlung ist allen Mitgliedern zuzustellen. Noch bestehende Mitgliedschaften können gekündigt, anderen Ortsgruppen zugeordnet oder als Einzelmitgliedschaften auf Diözesanebene geführt werden.
5. Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an den KjG-Diözesanverband. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen der Ortsgruppe zweckgebunden unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
6. Sollte sich innerhalb von drei Jahren eine neue steuerbegünstigte KjG Ortsgruppe konstituieren, ist ihr das Vermögen zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung im Sinne dieser Satzung auszuhändigen.

2. Organe der Ortsgruppe

2.1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Ortsgruppe.
Sie trifft im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele des Verbandes und der Beschlüsse der Bezirks-/Dekanats- und Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Ortsgruppe.

2.1.1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
    a. Bestimmung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins;
    b. Wahl und Abwahl der Ortsleitung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder;
    c. Genehmigung des von der Ortsleitung aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts der Ortsleitung für das vergangene Geschäftsjahr, Entlastung der Ortsleitung;
    d. 1-jährliche Wahl von zwei Kassenprüfer*innen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder und Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen;
    e. Feststellung des von den Kassenprüfer*innen geprüften Jahresabschlusses;
    f. Beschlussfassung über die Beitragsordnung, entsprechend des Vorschlags der Ortsleitung;
    g. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung der Ortsgruppe;
    h. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss der Ortsleitung;
    i. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Ortsleitung fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an die Ortsleitung beschließen. Die Ortsleitung kann ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

2.1.2. Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder der Ortsgruppe
2. Beratende Mitglieder sind:
    a. die nicht stimmberechtigten Mitglieder;
    b. ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen jungen Gemeinde;
    c. ein Mitglied der KjG Bezirks-/Dekanatsleitung;
    d. ein Mitglied des Dekanatsvorstands des BDKJ;
    e. Der*die für Jugendarbeit verantwortliche pastorale Mitarbeiter*in der Pfarrei;
    f. Der*die Jugendvertreter*in im Pfarrgemeinderat.

2.1.3. Einberufung und Verfahren der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von der Ortsleitung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder, die zu diesem Zweck eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, bekommen eine entsprechende Einladung auf elektronischem Weg zugesandt. Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf die Absendung des Einladungsschreibens folgt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung setzt die Ortsleitung fest.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Ortsleitung schriftlich oder per Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
4. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
5. Anträge auf Satzungsänderung oder die Auflösung der Ortsgruppe können nicht mehr nach erfolgter Einladung zur Mitgliederversammlung gestellt werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied der Ortsleitung, vorzugsweise von dem*der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem*der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Mitglied der Ortsleitung anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder. Bei Wahlen kann für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Leitung der Versammlung einem Wahlausschuss übertragen werden.
7. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Versammlung in Präsenz oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Ortsleitung.

2.1.4. Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei ordentliche Mitglieder anwesend sind, die nicht Teil der amtierenden Ortsleitung sind.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung einschließlich einer Änderung des Zwecks der Ortsgruppe ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Abwahl eines Mitglieds der Ortsleitung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung der Ortsgruppe ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, jedoch muss mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Stimmenthaltungen werden nicht als gültig abgegebene Stimme mitgezählt.
4. Die Art einer Abstimmung wird durch die Versammlungsleitung bestimmt. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens eine stimmberechtigte Person dies beantragt.

2.1.5. Protokoll

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
    a. Ort und Zeit der Versammlung;
    b. die Person der Versammlungsleitung und des*der Protokollführers*in;
    c. die Zahl der erschienenen Mitglieder, aufgeschlüsselt nach Art der Mitgliedschaft;
    d. die Tagesordnung;

e. die Art der Abstimmung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich auch den wesentlichen Verlauf der Verhandlung;
f. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Ergibt sich der genaue Wortlaut zu einer Satzungsänderung aus einer Anlage zum Protokoll, so muss auch die Anlage zum Protokoll von Versammlungsleitung und Protokollführer*in unterzeichnet werden.

2. Der*Die Protokollführer*in wird mit dessen*deren Zustimmung von der Versammlungsleitung aus dem Kreis der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder bestimmt.

2.1.6. Weisungen, Aufträge, Übertragung von Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung kann den Organen der Ortsgruppe durch Beschluss Aufgaben übertragen.
2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Ortsleitung fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an die Ortsleitung beschließen. Die Ortsleitung kann ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

2.1.7. Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Ortsleitung kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn die Interessen der Ortsgruppe es erfordern, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Einberufung tagen.
4. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend III 2.1.

2.2. Das Plenum

Das regelmäßige Arbeitstreffen der Ortsgruppe ist das Plenum.

2.2.1. Aufgaben des Plenums

Die Aufgaben des Plenums sind insbesondere:

a. Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der Ortsgruppe;
b. Information und Austausch über die aktuellen Projekte der Ortsgruppe;
c. Beschlussfassung über Ausgaben und Projektbudgets;
    i. Zur Durchführung von Vereinsprojekten kann jedes ordentliche Mitglied ein Projektbudget zur Durchführung unter Angabe der geplanten Einnahmen und Ausgaben beantragen. Das Projektbudget genehmigt eine beliebige Anzahl projektbezogener Einzelausgaben bis zu einer definierten Wertgrenze pro Einzelausgabe. Die Wertgrenze wird in der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr beschlossen;
    ii. Über Einzelausgaben der Ortsgruppe entscheidet das Plenum ab der in III 2.2.1.c.i. definierten Wertgrenze, auch und insbesondere wenn sie Teil eines bereits genehmigten Projektbudgets sind;
    iii. Die Antragstellung erfolgt in Textform. Ein vom Plenum angenommener Antrag erhält seine Gültigkeit durch Unterschrift eines Mitglieds der Ortsleitung, sowie im Falle einer Einzelausgabe als Teil eines Projektbudgets des Inhabers des jeweiligen Projektbudgets. Die Ortsleitung hat ein Vetorecht bezüglich der Entscheidungen über Finanzen;
    iv. Ausgaben, welche eindeutig aus dem in der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplan hervorgehen, bedürfen keiner Zustimmung des Plenums.
d. Das Plenum beschließt über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
e. Erfahrungsaustausch und Weiterbildung;
f. Information über die Situation der Jugend in der Pfarrgemeinde;
g. Gewinnung, Berufung und Bestätigung von Mitgliedern.

2.2.2. Zusammensetzung des Plenums

1. Das Plenum setzt sich aus allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern der Ortsgruppe zusammen.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Plenums sind die amtierende Ortsleitung sowie alle ordentlichen Mitglieder der Ortsgruppe, welche innerhalb der vergangenen 12 Monate an der Durchführung einer Veranstaltung oder Aktion der Ortsgruppe beteiligt waren.
3. Alle weiteren ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht sofern keine der beiden folgenden Bedingungen zutrifft:
    a. Es handelt sich um eine Entscheidung im Zusammenhang mit Ausgaben und Budgets;
    b. Auf Antrag eines nach III 2.2.2.2 stimmberechtigten Mitglieds wurde durch Beschluss der nach III 2.2.2.2 stimmberechtigten Mitglieder allen weiteren Mitgliedern das Stimmrecht für eine einzelne Abstimmung entzogen.

2.2.3. Einberufung und Verfahren des Plenums

1. Das Plenum sollte einmal im Monat stattfinden, mindestens jedoch einmal im Quartal. Es wird in Textform durch ein ordentliches Mitglied einberufen. Die Einladung ist an alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder in Textform zu senden.
2. Das Plenum kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden.

2.2.4. Beschlussfähigkeit

1. Das Plenum ist beschlussfähig, sobald ein Drittel der nach III 2.2.2.2 stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst. Ungültige Stimmen und Enthaltungen bleiben außer Acht.
3. Das Plenum kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen. Es gelten dieselben Bedingungen bezüglich Mehrheiten wie bei Plena in Präsenz.

2.2.5. Protokoll

1. Über die Beschlüsse des Plenums ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei der Anwesenden ordentlichen Mitglieder zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
    a. Ort und Zeit des Plenums;
    b. Namen der Teilnehmenden;
    c. die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.
2. Die Protokolle werden allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

2.3. Die Ortsleitung

2.3.1. Aufgaben der Ortsleitung

1. Die Ortsleitung ist Vorstand im Sinne des §26 BGB.
2. Die Ortsleitung leitet die Ortsgruppe und führt die Geschäfte der Ortsgruppe im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder der Ortsleitung vertreten die Ortsgruppe in Verband, Kirche und Öffentlichkeit.
4. Die Mitglieder der Ortsleitung sind allein vertretungsberechtigt.
5. Wertmäßige Beschränkung: Die Ortsleitung ist nicht berechtigt, eigenmächtig Rechtsgeschäfte über der in IV 2.2.1.c.i. definierten Wertgrenze abzuschließen. Rechtsgeschäfte, welche diese Wertgrenze überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Plenums, oder müssen eindeutig aus dem in der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplan hervorgehen.
6. Die Mitglieder der Ortsleitung können für einzelne Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.
7. Die Ortsleitung ist für alle Angelegenheiten der Ortsgruppe zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Ortsleitung hat vor allem folgende Aufgaben:
    a. Wahrnehmung der laufenden Vereinsaufgaben;
    b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;

c. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
d. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Plenums;
e. Aufstellung des Jahresabschlusses sowie dessen Vorlage an die Mitgliederversammlung zur Feststellung;
f. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
g. Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
h. Beschlussfassung bei Budgetüberschreitung durch ordentliche Mitglieder;
i. Genehmigung von Projektbudgets und Einzelausgaben durch ordentliche Mitglieder;
j. Vorschlagen von Veränderungen der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist;
k. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
l. Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden;
m. Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder. Dies gilt besonders für Präventionsschulungen zum Thema "sexualisierte Gewalt";
n. Sorge für die Eintragung der Mitglieder in die Mitgliederdatenbank;
o. Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Ortsebene sowie Meldung der Mitglieder an den Diözesanverband;
p. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

8. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Ortsleitung fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an die Ortsleitung beschließen. Die Ortsleitung kann ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
9. Die Mitglieder der Ortsleitung arbeiten unentgeltlich, haben aber Anspruch auf Ersatz ihrer baren oder unbaren Auslagen im Rahmen ihrer Verbandstätigkeit in nachgewiesener Höhe.

2.3.2. Zusammensetzung der Ortsleitung

1. Die Ortsleitung besteht aus fünf von der Mitgliederversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern, darunter der*die Vorsitzende, der*die stellvertretende Vorsitzende, der*die Kassenwart*in und eine geistliche Leitung.
2. Das Amt der geistlichen Leitung wird von Personen wahrgenommen, die eine abgeschlossene theologische Ausbildung haben oder sich die erforderlichen Kompetenzen anderweitig erworben haben. Der Diözesanausschuss legt Kriterien zur Beurteilung der anderweitig erworbenen Kompetenzen fest.
3. Die Ortsleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen. Von den fünf Positionen ist eine für diverse Personen vorbehalten, zwei Positionen für weibliche Personen und zwei für männliche Personen. Sind in der Ortsgruppe nur Mitglieder desselben Geschlechts, können alle Stellen der Ortsleitung mit Personen eines Geschlechts besetzt werden.
4. Die Ortsleitung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß dem Geschlechterschlüssel des KjG Bundesverbands erweitert werden. Für den Beschluss ist die absolute Mehrheit notwendig.
5. Die Mitglieder der Ortsleitung müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mindestens ein Mitglied der Ortsleitung muss voll geschäftsfähig sein.
6. Die Aufgaben der Ortsleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Steht kein*e Kandidat*in als geistliche Leitung zur Verfügung, entscheidet die Mitgliederversammlung, welche Position bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleibt.

2.3.3. Wahl und Abwahl der Ortsleitung

1. Die Ortsleitung wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl einer neuen Ortsleitung im Amt.
2. Jedes Mitglied der Ortsleitung ist einzeln ins konkrete Amt zu wählen.
3. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.

4. Scheidet der*die Vorsitzende, der*die stellvertretende Vorsitzende, oder der*die Kassenwart*in während der Amtsperiode aus, so wählt die Ortsleitung ein nach IV 2.3.2 wählbares Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des*der Ausgeschiedenen. Scheidet ein anderes Mitglied der Ortsleitung während der Amtsperiode aus, so kann die Ortsleitung ebenfalls ein nach IV 2.3.2 wählbares Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des*der Ausgeschiedenen wählen.
5. Der Rücktritt eines Mitglieds der Ortsleitung erfolgt schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung. Der Rücktritt darf nach § 671 BGB Abs. 2 nicht zur 'Unzeit' erfolgen. Durch den Rücktritt darf die Arbeitsfähigkeit und Handlungsfähigkeit der Ortsgruppe nicht beeinträchtigt sein. Es dürfen nur so viele Mitglieder der Ortsleitung gleichzeitig zurücktreten, dass noch drei Mitglieder der Ortsleitung im Amt bleiben.
6. Die Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder der Ortsleitung kann nur von der Mitgliederversammlung durchgeführt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen (z.B. grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung).

2.3.4. Ortsleitungssitzungen

1. Die Ortsleitung fasst ihre Beschlüsse in Ortsleitungsrunden, die von einem Mitglied der Ortsleitung in Textform einberufen werden. Dabei ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Die Einberufung geht ebenfalls allen ordentlichen Mitgliedern zu. Der Einladung zu einer Ortsleitungsrunde sollte eine Tagesordnung beigefügt sein. Die Ortsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder der Ortsleitung, darunter der*die Vorsitzende oder der*die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
2. Die Ortsleitungsrunde kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden.
3. Über die Ortsleitungsrunde ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei der anwesenden Mitglieder der Ortsleitung zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
    a. Ort und Zeit der Ortsleitungsrunde;
    b. Namen der Teilnehmenden;
    c. die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Ortsleitungsrunde wird geleitet durch den*die Vorsitzende*n, bei dessen Verhinderung den*die stellvertretende*n Vorsitzende*n.
5. Ein Ortsleitungsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, sofern alle Mitglieder der Ortsleitung ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.